



# Satzung

## des Turnvereins Senden-Ay 1911 e.V.



### Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen ausdrücklich mit ein.

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Turnverein Senden-Ay 1911 e.V., mit Sitz in 89250 Senden, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck, Selbstlosigkeit und Ausrichtung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen und Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung turnerischer und sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein ist dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) und über diesen dem Bayerischen Turnverband (BTV) angeschlossen. Alle in dieser Satzung nicht genau präzisierten Auslegungen gelten im Streitfall nach den Satzungen des BLSV und von ihm erstrebten Grundsatzurteilen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes (DTB) und bekennt sich zu dessen Ideen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung unabhängig vom Alter des Mitgliedes. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen, geschlechterspezifischen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren sind Mitglieder des Vereins ohne aktives und passives Wahlrecht (ausgenommen Jugendversammlung).

## **§ 4 Abteilungen des Vereins**

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden Abteilungen gegründet. Die Gründung und Auflösung von Abteilungen erfolgen aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung.
- (2) Die Abteilungen führen den Übungsbetrieb durch. Sie sind verpflichtet, ein angemessenes Angebot an Übungsstunden zur nicht wettkampfgebundenen körperlichen Betätigung aller Mitglieder anzubieten.
- (3) Zur Führung der jeweiligen Abteilung wählen die Mitglieder im zweijährigen Turnus in Abteilungsversammlungen eine Abteilungsführung. Aufgaben und Zusammensetzung der Abteilungsführung werden in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung geregelt.
- (4) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

- (1) Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form anhand der schriftlichen Anmeldeformulare erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Beitrittserklärung vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. Sie kann dem Verein über die Übungsleiter zugeleitet oder direkt bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Bei Entgegennahme der Beitrittserklärung ist diese vom Übungsleiter bzw. von der Geschäftsstelle durch Unterschrift mit Datum gegenzuzeichnen. Dieses Datum gilt als Beginn der Mitgliedschaft, wenn nicht in der Beitrittserklärung ein späteres Eintrittsdatum genannt ist.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur halbjährlich zum 30.06. bzw 31.12. erfolgen. Eine schriftliche Austrittserklärung ist spätestens zum Monatsanfang vor dem Austrittsdatum (also bis 01.06. bzw. 01.12.) direkt der Geschäftsstelle zuzuleiten. Mit dem Termin des Austritts enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Vereinsbeiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Hauptausschuss beschlossen werden,
  - a) wenn das betreffende Mitglied trotz mehrfacher Mahnung mehr als 6 Monate mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand geblieben ist,
  - b) wenn das betreffende Mitglied möglichen Entschädigungsverpflichtungen in diesem Zeitraum nicht nachgekommen ist
  - c) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- (3) Der Ausschluss entbindet nicht von berechtigten Forderungen des Vereins an den Ausgeschlossenen.
- (4) Das betroffene Mitglied kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegen diesen Einspruch erheben. Über die endgültige Ausschließung entscheidet in diesem Falle die Hauptversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist hierbei ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen in jedem Fall geheim mit Stimmzettel.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben in der Jahreshauptversammlung sowie in außerordentlichen Hauptversammlungen beratende und beschließende Stimme.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.
- (3) Eine Bevorzugung einzelner Mitglieder ist nur in Form einer Ehrung statthaft.
- (4) Vom Datum des Eintritts in den Verein an ist der laufende Beitrag in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied kann am Übungsbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (6) Die gültigen Benutzungsordnungen der Übungsstätten werden vom TV Senden-Ay anerkannt und sind damit auch für alle Mitglieder bindend. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten. Die Übungsstätten sowie die benutzten Geräte sind schonend zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen berechtigen den Verein zu Schadensersatzforderungen.
- (7) Sämtliche Mitglieder des Vereins sind während der Übungsstunden, bei der Teilnahme an Wettkämpfen und bei Veranstaltungen des Vereins gegen Unfall versichert. Dies gilt auch für den direkten Hin- und Rückweg.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) ordentliche Jahreshauptversammlung
- (2) außerordentliche Hauptversammlung
- (3) Hauptausschuss
- (4) Vorstand
- (5) Abteilungsversammlungen
- (6) Jugendversammlungen
- (7) Abteilungsausschüsse
- (8) Jugendausschuss
- (9) Übungsleiterversammlung

## **§ 8 Ordentliche Jahreshauptversammlung**

- (1) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung muss in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden. Ort und Zeit der Durchführung sowie die Tagesordnung sind mindestens 3 Wochen vorher zu veröffentlichen.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Jahreshauptversammlung eingebracht werden. Sie kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr

- b) Bericht des Kassiers und der Kassenrevisoren
  - c) Bericht des Jugendwartes
  - d) Bericht der Abteilungsleiter
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) In zweijährigem Turnus Neuwahlen
    - 1. des Vorstandes
    - 2. der Beisitzer im Hauptausschuss
    - 3. den Vorstandsassistenten
    - 4. der beiden Kassenrevisoren
- (4) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Ist durch Stimmensplitting infolge mehrerer Kandidaten eine absolute Mehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- (5) Bei der Wahl der Beisitzer im Hauptausschuss kann jedes anwesende Mitglied bis zu 4 vorgeschlagene Kandidaten wählen. Die 4 Beisitzer im Hauptausschuss vertreten die Interessen der Mitglieder in diesem Gremium.
- (6) In entsprechender Weise wird bei der Wahl der Vorstandsassistenten und der beiden Kassenrevisoren verfahren.
- (7) Die Wahlen können auf Antrag per Akklamation auch dann durchgeführt werden, wenn die Versammlung mit bis zu 10 Gegenstimmen zustimmt. Bei der Ablehnung des Antrags muss die Wahlhandlung schriftlich und geheim durchgeführt werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Anträgen, die den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen betreffen sowie zum Beschluss von Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Anträgen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt
- a) auf Beschluss des Hauptausschusses
  - b) wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Vereins mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf den Antrag stellt.
- (2) Sie kann den gleichen Zwecken dienen wie die ordentliche Hauptversammlung. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung sind schriftlich niederzulegen, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Er sorgt für die Einhaltung und Durchführung der in der Satzung sowie in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung niedergelegten Bestimmungen. Ihm obliegt in allen Angelegenheiten, die nicht der Jahreshauptversammlung oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind auch für den Vorstand bindend.
- (2) Alle gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Hauptausschuss kann in begründeten Fällen die Einberufung einer anderen satzungsgemäßen Versammlung beschließen.
- (4) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wählt der Hauptausschuss ein ordentliches Mitglied als Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung.
- (5) Den Hauptausschuss bilden:
  - a) der Vorstand
  - b) Abteilungsleiter
  - c) 4 Beisitzer
  - d) 4 Übungsleitervertreter
- (6) Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Schriftleitung der Vereinszeitung haben im Hauptausschuss Sekretariatsfunktion.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 3 stellvertretende Vorsitzende, davon einer vertretungsberechtigt
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
  - e) Pressewart
  - f) Jugendwart
  - g) bis zu 3 Vorstandsassistenten
- (2) Der 1. Vorsitzende, ein weiterer vom Hauptausschuss bestimmter stellvertretender Vorsitzender und der Kassier sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse sind von ihnen zur Ausführung zu bringen.
- (3) Willenserklärungen namens des Vereins werden in der Form abgegeben, dass der 1. Vorsitzende, der vom Hauptausschuss bestimmte stellvertretende Vorsitzende oder der Kassier zu dem Gesamtnamen des Vereins ihre Namensunterschrift setzen mit dem entsprechenden Zusatz "1. Vorsitzender", bzw. "Kassier" bzw. "stellvertretender Vorsitzender". Diese 3 Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein im Sinne der § 26 ff BGB gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Die drei stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben. Die Bereiche Verwaltung, Geselligkeit im Verein, sportlicher und technischer Ablauf des Sportbetriebes werden im Vorstand (§ 10) aufgeteilt. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen vereinsinternen Aufgaben gemeinsam durchzuführen.
- (5) Der Kassier regelt die Geldangelegenheiten und leistet Rechenschaft.
  - a) bei der Jahreshauptversammlung nach erfolgter Kassenrevision
  - b) auf Verlangen des Hauptausschusses nach Aufforderung
  - c) auf Verlangen des Vorstandes nach Aufforderung
- (6) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Jahreshauptversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes und des Hauptausschusses Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind anhand des Protokolls bei der nächsten Sitzung vorzutragen.
- (7) Dem Pressewart obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Er berichtet in der Tagespresse, im Mitteilungsblatt der Stadt Senden, in der Vereinszeitung und auf der Homepage über das Vereinsgeschehen.
- (8) Der Jugendwart ist verantwortlich für alle Belange der Jugendlichen im Verein. Die Jugendarbeit basiert auf der Jugendordnung des BLSV. Für den Jugendwart ist ein Mindestalter von 18 Jahren festgelegt.
- (9) Vorstandssitzungen dienen der Regelung von Verwaltungsfragen und der Vorbereitung von Hauptversammlungen und Hauptausschusssitzungen. Sie finden außerdem statt, wenn die Einberufung des Hauptausschusses bei kurzfristig erforderlichen Entscheidungen nicht möglich ist.

## **§ 12 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung wird gebildet aus den Jugendlichen des gesamten Vereins bis zum 27. Lebensjahr. Sie findet einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung statt und wird vom Jugendwart einberufen.
- (2) In zweijährigem Turnus wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, den stellvertretenden Jugendwart sowie bis zu 4 Beisitzer in den Jugendausschuss. Wahlberechtigt sind hierbei alle Jugendlichen ab dem 15. bis zum 27. Lebensjahr.
- (3) Die Jugendversammlung dient außerdem der Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit des Vereins.

## **§ 13 Abteilungsversammlungen**

- (1) Abteilungsversammlungen werden jährlich abgehalten. Sie wählen in zweijährigem Turnus die Abteilungsführung. Dabei sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.
- (2) Abteilungsversammlungen dienen der Regelung interner Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung. Sie werden vom Abteilungsleiter einberufen. Anträge der Abteilungsversammlungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfen, werden diesem zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

- (3) Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilung selbstständig auf Grundlage der Verwaltungs- und Geschäftsordnung.

## **§ 14 Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss wird vom Jugendwart mindestens 2-mal im Jahr, oder nach Bedarf einberufen. Er setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart, den beiden Beisitzern sowie sämtlichen gewählten Gruppensprechern als Vertreter der Übungsgruppen des Vereins für Jugendliche ab 12 Jahren.
- (2) Der Jugendausschuss berät und beschließt über die Jugendarbeit des Vereins. Über die Zuständigkeit des Jugendausschuss hinausgehende Anträge oder Empfehlungen werden der Jugendversammlung oder dem Hauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

## **§ 15 Abteilungsausschüsse**

- (1) Die Abteilungsausschüsse beraten und beschließen über alle internen Fragen. Sie werden vom Abteilungsleiter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich einberufen. .
- (2) Über die Zuständigkeit der Abteilungsausschüsse hinausgehende Anträge oder Empfehlungen werden entweder dem Hauptausschuss oder der Abteilungsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

## **§ 16 Übungsleiterversammlung**

- (1) Übungsleiterversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Anträge oder Anregungen der Übungsleiterversammlung werden dem Hauptausschuss vorgelegt.
- (2) Die Übungsleiterversammlung wählt im zweijährigen Turnus vier Übungsleiter als Vertreter ihrer Interessen in den Hauptausschuss.
- (3) Der Übungsleiterversammlung gehören alle aktiven Übungsleiter und Übungsleiterassistenten des Vereins an.

## **§ 17 Geschäfts- und Verwaltungsordnung**

- (1) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung und zur Abwicklung des Sportbetriebes und der Verwaltung zweckmäßigen Hinweise und Verfahrensrichtlinien werden in einer Geschäfts- und Verwaltungsordnung zusammengefasst. Über die in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen/Regelungen entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) In der Geschäfts- und Verwaltungsordnung sind ferner die gültigen Sätze für die Erstattung von Reisekosten und Spesen sowie für Vergütungen enthalten.

## **§ 18 Vereinsbeiträge**

- (1) Über die Höhe und Staffelung der Vereinsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die jeweils gültigen Sätze sind in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung anzugeben.

- (2) Die Abteilungen können einen Abteilungsbeitrag verlangen. Die Beitragshöhe wird von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und vom Abteilungsleiter dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **§ 20 Finanzwesen**

- (1) Finanzielle Fragen werden vom Hauptausschuss geregelt.
- (2) Bis zu einem in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung festgelegten Betrag hat der 1. Vorsitzende selbstständige Entscheidungsbefugnis.
- (3) In Sonderfällen kann vom Hauptausschuss einem Beauftragten besondere Befugnisse erteilt werden.
- (4) Zu Beginn des Geschäftsjahres muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen können nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Ist bei der Hauptversammlung wegen zu geringer Beteiligung eine Beschlussfassung nicht zustande gekommen, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist in jedem Fall eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Hauptversammlung hat im Falle der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind diese nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Das Vermögen des Vereins umfasst das Gesamteigentum des Vereins und seiner Abteilungen.
- (5) Der Turnverein Senden-Ay 1911 e.V. haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur mit dem Vereinsvermögen. Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Stadt Senden zu, mit der Maßgabe der Verwendung für Zwecke des Sports nach gemeinnützigen Gesichtspunkten.
- (6) Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 22 Geschäftsstelle**

Der Verein kann zur Abwicklung seiner Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung festgelegt.

## **§ 23 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Turnvereins Senden-Ay 1911 e.V. mit Fassung vom 08. Juni 1978 bzw. mit Änderung durch die Jahreshauptversammlung vom 24. April 1981, vom 22. Juli 1982, vom 14. April 1989, vom 15. Mai 1992, vom 22. April 1994, vom 24. Juni 2004 und vom 27. Juni 2024 genehmigt. Sie erlangt nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm Rechtskraft.

Senden, den \_\_\_\_\_

Markus Basler

1. Vorsitzender

Jörg Strobel

Kassier